

Vorwort

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln neu geordnet und in der Verordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632) veröffentlicht. Ihr Werk befindet sich auf dem Stand der zuletzt am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1810) durch Artikel 2 geänderten Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV). Frühere Verordnungen wurden ebenfalls eingearbeitet.

Scribas Tabelle der verschreibungspflichtigen Arzneimittel und Medizinprodukte wird von Apotheker:innen in Offizin, Industrie, Krankenhaus und Verwaltung sowie von weiteren an der Materie interessierten Personen geschätzt. Sie dient der schnellen, übersichtlichen und umfassenden Information über Arznei- und Hilfsstoffe sowie Medizinprodukte, die der Verschreibungspflicht unterliegen. Hierunter befinden sich auch verschreibungspflichtige Arzneistoffe, die bei lebensmittelliefernden Tieren angewendet werden. *Scribas Tabelle* enthält knapp 2800 verschreibungspflichtige Stoffe und Medizinprodukte und eine umfangreiche Auswahl der zugehörigen Fertigarzneimittel.

Rechtliche Grundlagen von *Scribas Tabelle*

Am 1. Januar 2006 entfiel der bisherige § 49 des Arzneimittelgesetzes (AMG) zur automatischen Verschreibungspflicht. Damit ist die Unterscheidung in dauerhaft verschreibungspflichtige und vorerst für eine Dauer von fünf Jahren automatisch verschreibungspflichtige Stoffe hinfällig geworden. Seither sind alle Stoffe, die in die Anlage 1 der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (AMVV) aufgenommen werden, bis auf Widerruf verschreibungspflichtig. Das umfasst Stoffe und deren Zubereitungen sowie Medizinprodukte,

- die die Gesundheit des Menschen auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unmittelbar oder mittelbar gefährden können, wenn sie ohne ärztliche oder zahnärztliche Überwachung angewendet werden, oder
- die häufig in erheblichem Umfang nicht bestimmungsgemäß gebraucht werden, wenn dadurch die menschliche Gesundheit unmittelbar oder mittelbar gefährdet werden kann,
- deren Wirkungen in der medizinischen Wissenschaft nicht allgemein bekannt sind.

Die Verschreibungspflicht kann auf bestimmte Dosen, Potenzen oder Anwendungsgebiete beschränkt werden. Änderungen bezüglich des Ordnungstextes und der Anlagen durch die Änderungsverordnungen zur AMVV finden Sie mit Erläuterungen vor dem eigentlichen Ordnungstext. Zu rechtlichen Fragen verweisen wir Sie auf „Kloesel/Cyran: Arzneimittelrecht; Kommentar“.

In der Anlage zur Verordnung sind viele Stoffe, die bisher als Einzelpositionen geführt wurden, unter Sammelbegriffen wie „Digitalis-Wirkstoffe“ zusammengefasst worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese Stoffe in *Scribas Tabelle* als Einzelpositionen erhalten geblieben und mit dem Hinweis „Kein Einzeleintrag, siehe auch Haupteintrag“ ver-

sehen worden. Bei den Sammelpositionen (= Haupteinträgen) wurden Hinweise auf die einzelnen Stoffe eingefügt.

Rechtliche Neuerungen in der AMVV und der BtMVV

Wir möchten an dieser Stelle auf die aktuellen Änderungen in der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) hinweisen, die zu inhaltlichen Anpassungen in der 118. Aktualisierungslieferung von *Scribas Tabelle* geführt haben.

Änderung der AMVV – Wegfall der Anlage 2

Die AMVV wurde zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der Analgetika-Warnhinweis-Verordnung und der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1810) geändert. Die Änderungen in der Analgetika-Warnhinweis-Verordnung sind in Artikel 1, die Änderungen in der AMVV in Artikel 2 aufgeführt (im Detail in der Bundesrat Drucksache 393/22 nachzulesen). Die Änderungen in der AMVV umfassen im Wesentlichen:

- die Ergänzung der **qualifizierten elektronischen Signatur** bei elektronischen ärztlichen Verschreibungen im Zuge des E-Rezeptes,
- die **Aufhebung der Anlage 2** (§ 6).

Die Anlage 2 enthielt bisher verschreibungspflichtige Arzneistoffe zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren. Diese Stoffe finden Sie auch weiterhin an gewohnter Position in *Scribas Tabelle*, allerdings unter der neuen Kapitelüberschrift „Verschreibungspflichtige Stoffe zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren“.

Änderung der BtMVV – Abschaffung der Verschreibungshöchstmengen

Der Bundesrat hat am 10. Februar 2023 einer Änderung der BtMVV zugestimmt, wodurch die Höchstverschreibungsmengen für Betäubungsmittel (BtM) der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgehoben werden. Damit entfällt zukünftig auch der bisher notwendige Ordnungsvermerk „A“ auf BtM-Rezepten bei Überschreitungen der Höchstmenge. Um der Änderungsverordnung, die am 8. April 2023 in Kraft getreten ist, Rechnung zu tragen, wurde der Abschnitt „Betäubungsmittel nach BtMG und BtMVV“ ab der 118. Auflage von *Scribas Tabelle* vollständig gestrichen. Dieser enthielt Erläuterungen zu den Höchstverschreibungs- und Höchstabgabemengen in Tabellenform, die nach der neuen Gesetzeslage jedoch nicht mehr gültig und somit redundant geworden sind. Die BtM-Einzelstoff-Einträge im alphabetischen Verzeichnis sind davon jedoch *nicht* betroffen! Informationen zu allen BtM finden Sie weiterhin wie gewohnt im Monografie-Teil von *Scribas Tabelle*.

Angaben zu den Stoffen und Medizinprodukten

In *Scribas Tabelle* werden, wenn verfügbar, folgende Informationen zu jedem Stoff angegeben:

- Internationale Kurzbezeichnung (INN, INNv oder INNm)
- die Angabe, ob es sich um ein Betäubungsmittel (Abkürzung: BtM im Titel) handelt und in welcher Anlage des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) es aufgeführt ist; nähere Informationen dazu finden sich auch in „Hügel, Junge, Lander, Winkler: Deutsches Betäubungsmittelrecht; Kommentar“
- verschreibungspflichtig seit (Datum)
- Verschreibungspflicht geändert zum (Datum)
- Verordnung/en, die die Verschreibungspflicht regelt/en
- Verweise auf andere Stoffeinträge
- Bezeichnung nach § 10 Abs. 6 AMG (Stoffbezeichnungen) oder nach BtMG Anlagen II und III. Für die Bezeichnung von Stoffen sind nach AMG die internationalen Kurzbezeichnungen (INN, generische Bezeichnung) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu verwenden. Falls solche nicht vorhanden sind, werden gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnungen verwendet, wie sie an erster Stelle in den Stoffbezeichnungen vorgegeben sind, vorzugsweise die IUPAC-Nomenklatur. Seit 1987 werden die Stoffe im Verordnungstext nur noch mit ihrer Kurzbezeichnung aufgeführt.
- Synonyma, vor allem, wenn sie sehr verbreitet sind
- die ATC-Klassifikation der WHO in amtlicher Fassung des WHO (ATC = anatomisch-therapeutisch-chemisch)
- in welchen Arzneibüchern (DAB, HAB, Ph. Eur.) der Stoff monografiert ist
- in welcher Ausgabe der DAZ-Beilage „Neue Arzneimittel“ der Stoff beschrieben ist; das gilt jedoch nicht mehr für Stoffe, die ab dem 1. Januar 2023 der Verschreibungspflicht unterstellt werden (s. Abschnitt **Neues Format für die „Neuen Arzneimittel“**)
- Anwendung, Verwendung, Stoffklasse
- Fertigarzneimittel, in denen der Stoff enthalten ist, dies aber nur beispielhaft und in keiner Weise erschöpfend. Die Wiedergabe der Fertigarzneimittelnamen berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Warenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und von jedermann benutzt werden dürften.
- Strukturformel

Anatomisch-therapeutisch-chemische Klassifizierung der WHO (ATC-Index)

Der ATC-Index ordnet Arzneistoffe nach anatomischen, therapeutischen und/oder chemischen Kriterien (z. B. Nervensystem, Betablocker, Migränemittel, Phenothiazine). Wenn möglich, ist in *Scribas Tabelle* für jeden Stoff der ATC-Code, eine Kombination aus Buchstaben und Ziffern, mit einer kurzen Erläuterung angegeben. Der ATC-Index, also das WHO-Klassifikationssystem, ist mit den zugeordneten Arzneistoffen am Ende des Werks abgedruckt.

Neues Format für die „Neuen Arzneimittel“

Bisher lagen den Fachzeitschriften *Deutsche Apotheker Zeitung* (DAZ) und *Arzneimitteltherapie* monatlich eine Beilage „Neue Arzneimittel“ bei, in der Sie sich über neu zugelassene Arzneimittel und deren Wirkstoffe informieren konnten. Seit Januar 2023 finden Sie die

umfassende Vorstellung und Einordnung der „Neuen Arzneimittel“ ausschließlich online unter www.deutsche-apotheker-zeitung.de/pharmazie/arzneimittel – natürlich in gewohnter Qualität, aber mit zusätzlichen Informationen! Lediglich das Format hat sich geändert: Zeitgemäß papierlos, aktueller sowie angepasst auf die Wünsche unserer Leser:innen.

Bei den entsprechenden Stoffen in *Scribas Tabelle* ist unter der Rubrik „NA“ ein Hinweis auf die entsprechende Beilage aufgeführt. Falls Sie die Beilagen bisher gesammelt haben, können Sie sich an diesem Hinweis orientieren und schnell die jeweilige Beilage ausfindig machen. Alle erschienenen Ausgaben der Beilage „Neue Arzneimittel“ ab dem Jahr 2000 finden Sie zudem online im Archiv von DAZ.online und bei DrugBase Plus, einer Datenbank, zu der wir Ihnen – ohne Zusatzkosten für Sie! – für jede Auflage von *Scribas Tabelle* einen Zugang ermöglichen. Die Anleitung zur Benutzung können Sie unter <https://plus.drugbase.de/de> abrufen.

Mit Erscheinen dieser Auflage von *Scribas Tabelle* sind Angaben in früheren Auflagen gegenstandslos geworden. Es wird jedoch empfohlen, zu Vergleichs- und Nachschlagezwecken ggf. alte Auflagen aufzubewahren.

Stuttgart, im Juli 2023

verantwortliche Redakteurin: Apothekerin Sonja Zikeli

Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln

(Arzneimittelverschreibungsverordnung – AMVV)

**Vom 21.12.2005 (BGBl. I S. 3632)*
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung der
Analgetika-Warnhinweis-Verordnung und der Arzneimittel-
verschreibungsverordnung vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1810)**

§ 1

Arzneimittel,

1. die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmte Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder
2. die Zubereitungen aus den in der Anlage 1 bestimmten Stoffen oder Zubereitungen aus Stoffen sind oder
3. denen die unter Nummer 1 oder 2 genannten Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind

dürfen nur bei Vorliegen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung abgegeben werden (verschreibungspflichtige Arzneimittel), soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Verschreibung muss enthalten:

1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme,
2. Datum der Ausfertigung oder, bei Verschreibungen in elektronischer Form, das Datum der qualifizierten elektronischen Signatur,
3. Name und Geburtsdatum der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist,
4. Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffes einschließlich der Stärke,
4a. bei einem Arzneimittel, das in der Apotheke hergestellt werden soll, die Zusammensetzung nach Art und Menge oder die Bezeichnung des Fertigarzneimittels, von

* Die Verordnung wurde als Artikel 1 der Verordnung vom 21.12.2005 (BGBl. I, S. 3632) von den Bundesministerien für Gesundheit, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Gesundheit, nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht, mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Sie ist gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung am 1.1.2006 in Kraft getreten.

Anlage 1 (zu § 1 Nr. 1 und § 5)

Die Anlage 1 enthält unter grundsätzlicher Verwendung der INN-Nomenklatur eine alphabetisch geordnete Auflistung der Stoffe und Zubereitungen.

Verschreibungspflichtig sind, sofern im Einzelfall nicht anders geregelt, auch Arzneimittel, die die jeweiligen Salze der nachfolgend aufgeführten Stoffe enthalten oder denen diese zugesetzt sind.

Unter äußerem Gebrauch im Sinne dieser Übersicht ist die Anwendung auf Haut, Haaren oder Nägeln zu verstehen.

Abacavir

Abamectin

Abarelix

Abatacept

Abemaciclib

Abirateron und seine Ester

Acalabrutinib

Acamprosat

Acarbose

Acebutolol

Acecarbromal

Aceclidin

Aceclofenac

Acemetacin

Acenocoumarol

Acetanilid

Acetazolamid

Acetylcholin

– zur parenteralen Anwendung –

Acetylcystein

– ausgenommen zur oralen Anwendung bei akuten Erkältungskrankheiten bei Menschen –

Acetylsalicylsäure

– zur parenteralen Anwendung –

Aciclovir

- ausgenommen in Zubereitungen als Creme zur Anwendung bei Herpes labialis in Packungsgrößen bis zu 2 g und einem Wirkstoffgehalt bis zu 100 mg Aciclovir je abgeteilter Arzneiform –
- ausgenommen in Zubereitungen als Creme in Kombination mit Hydrocortison in einer Konzentration von 1 Prozent Hydrocortison zur Behandlung von Herpes labialis zur Verringerung des Risikos von ulzerativen Läsionen bei Erwachsenen und Kindern ab 12 Jahren, in Packungsgrößen bis 2 g und mit einem Wirkstoffgehalt bis zu 100 mg Aciclovir je abgeteilter Arzneiform –

Acipimox

Acitretin

Aclarubicin

Acridinium-Salze

Aconitum: Arten der Gattung Aconitum, deren Pflanzenteile und Zubereitungen daraus sowie Aconitum-Alkaloide und deren Derivate

- ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Salben –
- ausgenommen in homöopathischen Zubereitungen zur oralen Anwendung, die nach den Herstellungsvorschriften 25 und 26 des Homöopathischen Arzneibuches hergestellt sind –

Adapalen

Adefovir

Ademetionin

Adenosin

Afamelanotid

Afatinib

Aflibercept

Chlormadinon (INN) und seine Ester

Verschreibungspflicht geändert seit 01.07.2008

VO 5. ÄndVO vom 18.6.2008

BZ 6-Chlor-17-hydroxypregna-4,6-dien-3,20-dion

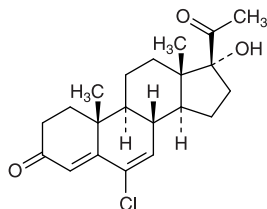
ATC G03AA15, G03AB07, G03DB06, G03FA20, G03FB03

AB aktuelle Ph. Eur.

ANW Antiandrogene, Gestagene als Kontrazeptivum und/oder Aknetherapeutikum b. Menschen

z. Läufigkeitsunterdrückung b. Hündinnen oder z. Beh. v. Ovarialzysten oder Alopezie durch hormonell aktive Ovarialzysten b. Meerschweinchen oder zur Brunstinduktion b. Pferden und Rindern
Dopingstoff b. Pferden

AM Enriqa (ist lactosefrei), Pink Luna, anifertil N (vet.)



Chlormerodrin (INN)

HIN Kein Einzeleintrag, siehe Haupteintrag:
Quecksilber

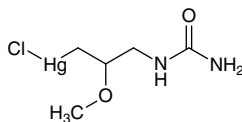
BZ (3-Chlormercurio-2-methoxypropyl)harnstoff

ATC C03BC

ANW Diuretikum

Dopingstoff

AM kein verschr.pfl. dtsh. FAM i. H.



S

- Sabril → Vigabatrin
 Saizen → Somatropin
 Salagen → Pilocarpin
 Sali-Decoderm → Flupredniden
 Salofalk → Mesalazin
 Salvacyl → Triptorelin
 Samsca → Tolvaptan
 Sanasthmax → Beclometason
 Sanatison Mono 1% → Hydrocortison
 Sancuso → Granisetron
 Sandimmun → Ciclosporin
 Sandostatin → Octreotid
 Sarclisa → Isatuximab
 Saroten → Amitriptylin
 Sativex (BitM) → Cannabidiol; Cannabis
 (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)
 Savene → Dexrazoxan
 Saxenda → Liraglutid
 SAYANA → Medroxyprogesteron
- Scenesse → Afamelanotid
 Schmerz-Dolgit → Ibuprofen
 Scopoderm TTS → Scopolamin
- Sebacil (vet.) → Phoxim
 Sebiprox → Ciclopirox
 Sedadex (vet.) → Dexmedetomidin
 Sedalam → Lormetazepam
 Sedalin (vet.) → Acepromazin
 Sedaplus Saft → Doxylamin
 Sedator (vet.) → Medetomidin
 Sedaxylan (vet.) → Xylazin
 Sededorm (vet.) → Medetomidin
 Sedin (vet.) → Medetomidin
 Sedivet (vet.) → Romifidin
- Sedometril (vet.) → Medroxyprogesteron
 Seebri → Glycopyrroniumbromid
 Selecef (vet.) → Cefquinom
 Selectan (vet.) → Florfenicol
 Selectomycin → Spiramycin
 Selehold (vet.) → Selamectin
 Selen-loges → Selenverbindungen
 Selenase → Selenverbindungen
 Selgamis → Trifaroten
 Selgian (vet.) → Selegilin
 Selincro → Nalmefen
 Seloken retard plus → Hydrochlorothiazid;
 Metoprolol
 Semintra (vet.) → Telmisartan
 Sensiblex (vet.) → Denaverin
 Septopal → Gentamycin
 SeQuent Please (Ballonkatheder) →
 Paclitaxel
 Serdolect → Sertindol
 Serevent → Salmeterol
 Sermaka (a. H.) → Fludrocortid
 Seroquel → Quetiapin
 Seroxat → Paroxetin
 Serumelektrolytlösung mit Glukose (vet.)
 → Calcium (Teil II); Glucose (Teil II);
 Kalium (Teil II); Magnesium (Teil II);
 Natrium (Teil II)
 Sevikar → Amlodipin; Olmesartan
 Sevikar HCT → Amlodipin; Hydrochloro-
 thiazid; Olmesartan
 SevoFlo (vet.) → Sevofluran
 Sevorane → Sevofluran
 Sevredol → Morphin
- Shioceph (a. H.) → Flomoxef
 Shotaflor (vet.) → Florfenicol